

Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein  
über die nachhaltige Haushaltswirtschaft vom 14. Dezember 2015

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat am 14. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

Präambel.....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Nachhaltige Haushaltswirtschaft.....	3
§ 3 Politische Selbstverpflichtung .....	3
§ 4 Freiwillige Leistungen und Standards .....	4
§ 5 Demografiefeste Investitionen .....	4
§ 6 Inanspruchnahme der Mindestliquiditätsreserve .....	5
§ 7 Generationenbeitrag als Ultima Ratio .....	5
§ 8 Bürgerdividende .....	6
§ 9 Extreme Haushaltslage.....	6
§ 10 Haushaltsvollzug .....	6
§ 11 Inkrafttreten .....	7

## **Präambel**

Die Stadt Ingelheim am Rhein hat mit dem Leitbild 2022 strategische Entwicklungslinien und konkrete Ziele für zentrale Politikfelder festgelegt. Eine Umsetzung dieser Pläne setzt den dauerhaften Erhalt der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt voraus.

Der regelmäßige Haushaltsausgleich ist die Basis generationengerechten Wirtschaftens. Er sichert gleichzeitig das finanzielle Fundament, um die gegenwärtigen und künftigen Aufgaben der Stadt im fairen Miteinander der Generationen zu bewältigen.

Solange die finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt günstig sind, sollen diese genutzt werden, um Vorsorge dafür zu treffen, dass die Stadt auch im Fall negativer Veränderungen in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Mit dieser Nachhaltigkeitssatzung verpflichtet der Rat sich und die Verwaltung auf eine generationengerechte Haushaltswirtschaft und nimmt damit seine Verantwortung für diese und künftige Generationen wahr.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Aufstellungsverfahren und den Vollzug des Kernhaushalts (ohne Sondervermögen) und die Finanz- und Investitionsplanung der Stadt Ingelheim am Rhein. Sie bindet den Rat und die Verwaltung der Stadt.

## **§ 2**

### **Nachhaltige Haushaltswirtschaft**

- (1) Das Ziel eines generationengerechten Haushalts gilt als erreicht, wenn
  - a) in der Planung und in der Rechnung das ordentliche Ergebnis (Position 24 des Ergebnishaushalts) mindestens ausgeglichen ist und
  - b) in der Planung und der Rechnung im Finanzhaushalt ein Ergebnis erzielt wird, das auch unter Inanspruchnahme der liquiden Mittel sicherstellt, dass mindestens die vom Rat festgelegte Mindestliquiditätsreserve erhalten bleibt.
- (2) Die Stadt wird in ihrer Haushaltsplanung Vorsorgemaßnahmen ergreifen, um auf zukünftige Veränderungen der Rahmenbedingung vorbereitet zu sein. Zu diesem Zweck wird sie ihren Haushalt in jedem Jahr möglichst so aufstellen, dass das Jahresergebnis (Position 28) die Finanzierung der in dem Jahr geplanten Investitionen sicherstellt. Gelingt das nicht, darf der Rückgriff auf die Liquiditätsreserve auch auf mittelfristige Sicht nicht zu einer Reduzierung der vom Rat durch Beschluss festgelegten Mindestliquiditätsreserve führen.
- (3) Die Regelungen zum Haushaltsausgleich nach § 93 Absatz 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und nach § 18 der Gemeindehaushaltsverordnung bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Politische Selbstverpflichtung**

- (1) Die Stadt wird neue Aufgaben oder die Erweiterung bestehender Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen nur begründen, wenn deren Finanzierung im Sinne des § 2 dieser Satzung gesichert ist.
- (2) Vor dem Hintergrund der in der Präambel festgelegten Grundsätze ist die Verwaltungsleitung verpflichtet, ein effizientes Verwaltungshandeln sicherzustellen.

## **§ 4**

### **Freiwillige Leistungen und Standards**

- (1) Die Einführung neuer oder die inhaltliche Erweiterung freiwilliger Aufgaben sowie der Ausbau freiwilliger Standards bei Pflicht- und Funktionsaufgaben, die die Haushalte künftiger Jahre mit Personal-, Sach- und Dienstleistungsaufwand oder mit Abschreibungen belasten, ist nur zulässig, wenn dafür andere Aufgaben abgebaut werden.
- (2) Zusätzliche Aufwendungen bei freiwilligen Aufgaben oder freiwilligen Standards bei Pflicht- und Funktionsaufgaben dürfen nur entstehen, wenn das Fachamt im laufenden Jahr bei dem entsprechenden Produkt durch Einsparungen an anderer Stelle den Mehraufwand ohne Verschlechterung des Ordentlichen Ergebnisses und ohne Einschnitte bei den definierten Produktzielen und -kennzahlen decken kann. Über wesentliche Änderungen ist der Rat zu unterrichten; der Rat kann im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Folgejahr eine andere Regelung treffen.
- (3) Zur Verringerung der Risiken sind die freiwilligen Aufgaben oder freiwilligen Standards bei Pflicht- und Funktionsaufgaben jährlich auf ihre Notwendigkeit und nachhaltige Wirkung hin zu überprüfen.

## **§ 5**

### **Demografiefeste Investitionen**

- (1) Eine Investition ist nur zulässig, wenn der Bedarf auch unter dem Gesichtspunkt der demografischen Entwicklung nachgewiesen ist und die Folgekosten das Ziel der nachhaltigen Haushaltswirtschaft (§ 2) nicht gefährden. Dies gilt auch für Ersatzinvestitionen.
- (2) Im Vorbericht zum Haushaltsplan sind die Auswirkungen der absehbaren demografischen Entwicklung auf die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit wesentlicher bestehender und geplanter Infrastruktureinrichtungen darzustellen.

## § 6

### **Inanspruchnahme der Mindestliquiditätsreserve für Investitionen**

- (1) Abweichend von § 2 dieser Satzung darf eine Investition auch durch Inanspruchnahme der Mindestliquiditätsreserve finanziert werden, wenn
  - a) der Bedarf auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Entwicklung nachgewiesen ist und
  - b) die Investition einschließlich ihrer Folgekosten für die Stadt wirtschaftliche Vorteile durch Aufwandsreduzierung und/oder Mehrerträge erwarten lässt und
  - c) die mittelfristige Finanzplanung zeigt, dass der Abschreibungsaufwand sowie die übrigen Folgekosten den Haushaltsausgleich (§ 2 Absatz 1, Nr.1) nicht gefährden und die Mindestliquiditätsreserve in einem Zeitraum von drei Jahren wieder aufgebaut wird.
- (2) Die Inanspruchnahme der Mindestliquiditätsreserve ist auch zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 100 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz für eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung erfüllt sind. Die Mindestliquiditätsreserve ist in diesem Fall im Folgejahr wieder entsprechend aufzustocken.

## § 7

### **Generationenbeitrag als Ultima Ratio**

- (1) Wenn und soweit die in § 2 dieser Satzung festgeschriebenen Ziele nicht erreicht werden, erhebt die Stadt einen Generationenbeitrag. Der Generationenbeitrag ist jährlich mit der Haushaltssatzung neu anzupassen.
- (2) Der Generationenbeitrag wird über den Hebesatz der Grundsteuer B erhoben.
- (3) Die Erhöhung des Hebesatzes erfolgt, wenn
  - a) durch Aufgabenkritik und Aufwandsreduzierung und
  - b) nach Ausschöpfen anderer Einnahmemöglichkeiten unter Beachtung der Vorgaben in § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalzder Haushaltsausgleich nicht herzustellen und die Mindestliquiditätsreserve nicht zu sichern ist (Ultima Ratio).

## § 8

### Bürgerdividende

- (1) Sinkt die Höhe des für die Zielerreichung im Sinne des § 2 dieser Satzung erforderlichen Generationenbeitrages, so wird der Hebesatz der Grundsteuer B wieder entsprechend reduziert.
- (2) Die Basisgröße des Hebesatzes der Grundsteuer B von 80 v.H. (Stand Haushaltsjahr 2015) soll dabei nicht unterschritten werden (Untergrenze).
- (3) Übersteigen die unter anderem durch den Generationenbeitrag tatsächlich realisierten Erträge in der Ergebnisrechnung die zur Zielerreichung nach § 2 notwendigen Mittel, so wird dieser Überschuss dem Eigenkapital zugeführt.

## § 9

### Extreme Haushaltslage

- (1) Bei Vorliegen einer extremen Haushaltslage kann ausnahmsweise auf die in § 2 dieser Satzung formulierte Vorsorgemaßnahme und den notwendigen Generationenbeitrag (§ 7) in voller Höhe verzichtet werden.
- (2) In diesem Fall darf die Mindestliquiditätsreserve in Anspruch genommen werden und, wenn diese aufgebraucht ist, äußerstenfalls auch eine Kreditaufnahme erfolgen.
- (3) Eine extreme Haushaltslage liegt grundsätzlich vor, wenn
  - a) im laufenden Haushaltsjahr und/oder im Folgejahr die ordentlichen Erträge um mehr als 15 % gegenüber dem Vorjahr sinken oder die ordentlichen Aufwendungen um mehr als 15 % steigen oder
  - b) in den drei dem laufenden Haushaltsjahr folgenden Jahren die Erträge jeweils um mehr als 5 % unter denen des Vorjahres liegen oder die Aufwendungen um jeweils mehr als 5 % über denen des Vorjahres liegen
  - c) und diese Veränderungen extern verursacht und nicht von der Stadt zu vertreten sind.
- (4) Über das Vorliegen einer extremen Haushaltslage und die Höhe des Generationenbeitrags entscheidet der Rat.

## § 10

### Haushaltsvollzug

- (1) Zeichnen sich im Haushaltsvollzug Änderungen ab, die das Ziel des § 2 dieser Satzung gefährden, hat die Verwaltung unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Sicherung des geplanten Ergebnisses zu ergreifen. Der Stadtrat bzw. der Haupt- und Finanzausschuss sind hierüber zu unterrichten.
- (2) Erfordern die notwendigen Maßnahmen einen Beschluss des Rates, wird dieser darüber beraten und beschließen.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, den 14. Dezember 2015

Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein

Ralf Claus

Oberbürgermeister

Anmerkungen:

1. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 18.12.2015.